

BGer 9C_357/2024 vom 14. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_357_2024

FR: TF 9C_357/2024 du 14 avril 2025

IT: TF 9C_357/2024 del 14 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 145 V 57 E. 4.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den Entscheid der Beschwerdegegnerin, dem Beschwerdeführer für die beiden Einspracheverfahren keine Parteientschädigung auszurichten, bestätigte.

E. 2.1

Das sozialversicherungsrechtliche Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet (Art. 52 Abs. 3 ATSG). Nach der Rechtsprechung hat einzig die Einsprecherin, die im Falle des Unterliegens die unentgeltliche Verbeiständung nach Art. 37 Abs. 4 ATSG beanspruchen könnte, bei Obsiegen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 140 V 116 E. 3.3 mit Hinweisen; Urteile 8C_180/2022 vom 28. Oktober 2022 E. 4.2; 9C_877/2017 vom 28. Mai 2018 E. 8.2). Wo die Verhältnisse es erfordern, wird der gesuchstellenden Person im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Kumulative Voraussetzungen für eine solche unentgeltliche Verbeiständung sind Bedürftigkeit, sachliche Gebotenheit der Vertretung sowie Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren (BGE 132 V 200 E. 4.1). Die Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung ist im Verwaltungsverfahren, in welchem der Untersuchungsgrundsatz gilt (Art. 43 ATSG), nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch bei der versicherten Person liegende Gründe in Betracht, etwa ihre Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Des Weiteren muss eine gehörige Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht fallen (BGE 125 V 32 E. 4b; Urteil 9C_29/2017 vom 6. April

2017 E. 1; SVR 2017 IV Nr. 57 S. 177, 8C_669/2016 E. 3.3.3). Grundsätzlich geboten ist die Verbeiständung auch, falls ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung der bedürftigen Person droht; andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist (BGE 130 I 182 E. 2.2 mit Hinweisen; SVR 2020 EL Nr. 10 S. 37, 9C_688/2019 E. 3.2, nicht publ. in: BGE 146 V 306 ; Urteil 9C_786/2019 vom 20. Dezember 2019 E. 5.1).

E. 2.2

Die Frage nach der sachlichen Gebotenheit der anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren ist eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage (Urteile 8C_397/2023 vom 19. Februar 2024 E. 3.2; 9C_565/2020 vom 17. März 2021 E. 3.1.2; 8C_353/2019 vom 2. September 2019 E. 3.2).

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin hatte in ihren Einspracheentscheiden vom 4. April 2023 festgehalten, dass sich in den betreffenden Verfahren keine schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen gestellt hätten, sondern es nur darum gegangen sei, die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers im Verrechnungszeitraum offenzulegen. Die Vorinstanz stellte gestützt darauf in ihrem Urteil fest, dass die Einwände des Beschwerdeführers nicht geeignet seien, ein von der Beurteilung der Beschwerdegegnerin abweichendes Ergebnis zu begründen. Insbesondere könne vorliegend nicht von einer derart komplexen Fragestellung ausgegangen werden, die eine Verbeiständung durch den beigezogenen Rechtsanwalt notwendig gemacht hätte. Die Beschwerdegegnerin weise diesbezüglich zu Recht darauf hin, dass es in erster Linie darum gegangen sei, die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers im Verrechnungszeitraum offenzulegen, und ebenso zutreffend sei ihre weitere Feststellung, wonach darüber der Beschwerdeführer selber am besten informiert und dokumentiert gewesen sei. Hinzu komme, dass gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein strenger Massstab an die sachliche Gebotenheit der Verbeiständung im Verwaltungsverfahren zu stellen sei. Im Lichte dieser höchstrichterlichen Praxis sei daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in den zur Beurteilung stehenden Einspracheverfahren die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung des Versicherten verneint habe.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, allein der wirre Verfahrensverlauf zeige, dass er, der in rechtlichen Dingen nicht beschlagen sei, keinesfalls in der Lage gewesen wäre, seine Angelegenheiten alleine erfolgreich zu führen. Er habe auf die erste Verfügung der Beschwerdegegnerin selbständig Einsprache erhoben. Allerdings wäre er im weiteren Verfahrensverlauf ohne anwaltliche Vertretung mit dem rechtlich nicht zutreffenden Hinweis im vorinstanzlichen Urteil vom 14. Dezember 2020, wonach er die ursprüngliche Verfügung revisionsweise von der Beschwerdegegnerin prüfen lassen könne, überfordert gewesen. Auch auf die formlose Abweisung des entsprechenden Gesuchs seitens der Beschwerdegegnerin hätte er nicht adäquat reagieren können. Es dürfe folglich als ausgeschlossen bezeichnet werden, dass er sein Geld von der Beschwerdegegnerin zurückerhalten hätte, wenn er sich gegen deren ursprünglichen Einspracheentscheid vom 18. Februar 2020, den er zuvor selbst erwirkt habe, weiterhin ohne rechtliche Unterstützung gewehrt hätte.

E. 4.1

Mit ihrem Schreiben vom 23. Februar 2021 lehnte die Beschwerdegegnerin das Gesuch des Beschwerdeführers um Anpassung der Verfügung vom 10. September 2019 formlos ab. Was das Vorbringen des Beschwerdeführers betrifft, wonach er ohne Rechtsbeistand nicht adäquat auf diese formlose Ablehnung zu reagieren gewusst hätte, ist festzuhalten, dass der in diesem Zusammenhang betriebene anwaltliche Aufwand zur Einreichung der Rechtsverweigerungsbeschwerde bei der Vorinstanz unnötig war. Die Beschwerdegegnerin war befugt, ermessensweise nicht auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten und dieses formlos abzulehnen (BGE 133 V 50 E. 4.1; DIANA OSWALD, in: ATSG-Kommentar, 5. Aufl. 2024, N. 78 zu Art. 53 ATSG) - folglich konnte diesbezüglich keine Rechtsverweigerung seitens der Beschwerdegegnerin vorliegen.

E. 4.2

Gleichwohl ist die sachliche Gebotenheit der Vertretung für die Einspracheverfahren ab Erlass der Nichteintretensverfügung vom 21. April 2021 zu bejahen. Die Beschwerdegegnerin begründete ihr Nichteintreten in ebendieser Verfügung mit einer fehlenden gesetzlichen Grundlage. Sie hielt aber gleichzeitig fest, dass es vorliegend genügt hätte "mit (oder auch ohne) Bezugnahme auf das obiter dictum des Gerichtspräsidenten [des Kantonsgerichts] ein Gesuch zu stellen". Ein ebensolches hatte der Beschwerdeführer am 9. Februar 2021 gestellt, dennoch trat die Beschwerdegegnerin nicht darauf ein. Sie bringt vor Bundesgericht selbst vor, dass die Verrechnung - und damit auch das in diesem Zusammenhang vorliegende Verfahren - hätte verhindert werden können, wenn der Beschwerdeführer mittels Unterlagen hätte aufzeigen können, dass sein Existenzminimum von der Verrechnung betroffen gewesen wäre. Damit räumt sie implizit ein, dass sie den weiteren Verfahrensverlauf hätte verhindern können, wenn sie den Beschwerdeführer zur Einreichung von weiteren Unterlagen zur Dokumentation seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse angehalten hätte. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin während des laufenden Verfahrens betreffend die Verfügung vom 10. September 2019 nochmals eine Verrechnung von Beitragszahlungen mit bestehenden Rentenansprüchen anordnete. Obwohl bereits im ersten Verfahren die Verrechnung des ausstehenden Betrages mit den Rentenbezügen strittig war, erliess die Beschwerdegegnerin in einer gleich gelagerten Angelegenheit nochmals eine Verfügung, was die Komplexität des Verfahrensverlaufs ebenfalls erhöhte.

E. 4.3

Damit lag zusammenfassend ein durch das Verhalten der Beschwerdegegnerin massgeblich verursachter komplexer Verfahrensverlauf vor, der den Beizug eines Rechtsanwalts in den beiden Einspracheverfahren als geboten erscheinen lässt. Eine gehörige Interessenwahrung durch Fach- und Vertrauenspersonen sozialer Institutionen oder unentgeltlicher Rechtsberatungsstellen durfte unter diesen Umständen - jedenfalls ab dem 21. April 2021 - nicht mehr erwartet werden. Wie anhand der Einspracheentscheide der Beschwerdegegnerin vom 4. April 2023 ersichtlich ist, lagen die übrigen Voraussetzungen der unentgeltlichen Verbeiständung (Bedürftigkeit und Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren, vgl. vorangehende E. 2.1 f.) zum damaligen Zeitpunkt offensichtlich vor. Somit sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung in den Einspracheverfahren entgegen der vorinstanzlichen Begründungsweise im Rahmen des Gesagten ausnahmsweise gegeben und der Beschwerdeführer hat aufgrund seines Obsiegens folglich Anspruch auf eine entsprechende Parteientschädigung, deren Höhe die

Beschwerdegegnerin im Sinne der Erwägungen festzusetzen haben wird.

E. 5.1

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin zu überbinden (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Sie hat dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ferner eine angemessene Parteientschädigung zu leisten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Damit ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos.

E. 5.2

Über die Entschädigungsfolgen des kantonalen Gerichtsverfahrens wird die Vorinstanz, die im angefochtenen Entscheid einen Entschädigungsanspruch des Rechtsvertreters unter dem Titel der unentgeltlichen Verbeiständung bejaht hat, neu zu befinden haben (Art. 67 und Art. 68 Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.